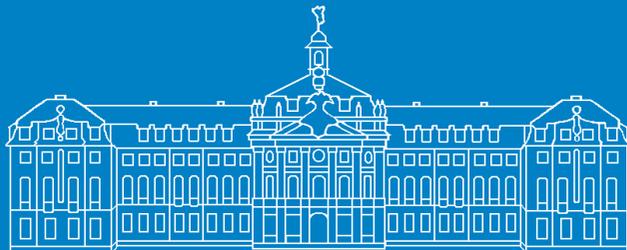


---

Baetge/Kirsch/Thiele



# Bilanzen

17., überarbeitete Auflage

# Bilanzen

17., überarbeitete Auflage

von

**Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge**

Universität Münster

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch**

Universität Münster

**Prof. Dr. Stefan Thiele**

Bergische Universität Wuppertal



Düsseldorf 2024

17., überarbeitete Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.

© 2024 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH  
KN 12091

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2908-7

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.d-nb.de> abrufbar.

**[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)**

# Vorwort zur 17. Auflage

Die vorliegende 17. Auflage der „Bilanzen“ wurde an die aktuellen Entwicklungen in der nationalen und internationalen Standardsetzung sowie im Schrifttum angepasst. Im Zuge der inhaltlichen Aktualisierung wurden die neuen Regelungen der unionsrechtlichen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog. „Corporate Sustainability Reporting Directive“) eingearbeitet. In das Kapitel zum Lagebericht haben wir Erläuterungen zu dem ersten Set von EU-Berichtsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog. „European Sustainability Reporting Standards“) und den Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (sog. „EU-Taxonomie-Verordnung“) aufgenommen. Ferner werden die neuen Regelungen zum Ertragsteuerinformationsbericht dargestellt. Am Ende eines jeden Kapitels wird jeweils auf die korrespondierenden Übungsaufgaben im „Übungsbuch Bilanzen“ desselben Autorenteam verwiesen.

Bei der Erstellung und der Koordination der neuen Auflage der „Bilanzen“ haben uns die Herren Lukas Rohr (M.Sc.), Florian Schulz (M.Sc.) und Michael Strauß (M.Sc.) vom Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Bergischen Universität Wuppertal ausgesprochen engagiert und kompetent unterstützt. Sie haben alle an der Überarbeitung der verschiedenen Kapitel mit großem Sachverstand und hervorragendem Einsatz mitgewirkt, wofür wir ihnen herzlich danken.

Ferner danken wir ganz herzlich den Damen cand. B.Sc. Dora Böddecke und cand. B.Sc. Kristina Brockhaus sowie den Herren cand. B.Sc. Nicolas Petraglia und Tobias Wandenelis (B. Sc.) aus dem Team des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung der Bergischen Universität Wuppertal, die uns sehr bei der Literaturrecherche unterstützt haben.

Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge sind natürlich wieder jederzeit willkommen und können an die E-Mail-Adresse *bilanzen@baetge-kirsch-thiele.de* gerichtet werden.

Münster und Wuppertal, im März 2024

Jörg Baetge  
Hans-Jürgen Kirsch  
Stefan Thiele

## Vorbemerkung zur fünften Auflage

Mit der vorliegenden fünften Auflage wurden die „Bilanzen“ wesentlich stärker als bei den bisherigen Neuauflagen überarbeitet. Um die Kapazität für diese und künftige Neuauflagen auf ein breiteres Fundament zu stellen, habe ich – wie bereits bei den „Konzernbilanzen“ – meine beiden Schüler, nämlich Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch (Universität Hannover) und meinen Habilitanden, Herrn Dr. Stefan Thiele, gebeten, auch die „Bilanzen“ mit mir gemeinsam herauszubringen. Das Produkt unserer gemeinsamen Arbeit legen wir hier erstmals mit der fünften überarbeiteten und erweiterten Auflage der „Bilanzen“ vor.

Münster, im April 2001

Jörg Baetge

## Vorwort zur ersten Auflage

Bilanzen sind kein trockenes Buchhalter-Thema, vielmehr sind sie ein ewig junges Thema und das seit mehr als 500 Jahren. Dabei hat sich der Diskussionsgegenstand bei gleichbleibendem Begriff „Bilanzen“ erheblich gewandelt. In der ersten Phase, die fast 400 Jahre dauerte, stand bei der „bilancia“ (zweischalige Waage) die Entwicklung der „doppelten Buchführung“ im Vordergrund (Luca Pacioli, 1494). In dieser Zeit dienten Buchführung und Bilanz dem Kaufmann primär als internes Abrechnungsinstrument für seine Geschäfte. In der zweiten Phase, d. h. zum Ende des vergangenen und zu Beginn dieses Jahrhunderts, standen die Bilanztheorien der drei großen „S“ [Simon (1886), Schmalenbach (1919), Schmidt (1921)] im Vordergrund der Diskussion. Hierbei wurden die „Zwecke der Bilanz“ aus der jeweiligen Sicht der Bilanznutzer diskutiert, und zwar zunehmend aus der Sicht von Gläubigern des Kaufmanns. Schon in dieser Phase verlor die Bilanz einen Teil ihrer Bedeutung als Informationsinstrument für den Kaufmann selbst, denn zur Kontrolle der Betriebsgebarung waren bereits geeignetere Instrumente des internen Rechnungswesens entwickelt worden. Die dritte Phase, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts (mit Vorläufern ab dem 17. Jahrhundert) beginnt, ist durch eine intensive Bilanz-Gesetzgebung gekennzeichnet. Die nationalen (und in jüngster Zeit auch die internationalen) Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung haben sich des Bilanzen-Themas angenommen, zumal sich die bereits im Mittelalter beginnende „Spaltung der Unternehmerfunktion“ (Leffson, 1964), d. h. die Trennung der Disposition über betriebliches Vermögen von der Zurverfügungstellung des Vermögens in der Zwischenzeit noch verstärkt hat. Die gespaltene Unternehmerfunktion erfordert indes Instrumente, mit Hilfe derer Eigen- und Fremdkapitalgeber (principals) die Manager (agents) kontrollieren können. Wichtige Instrumente in diesem Sinne sind Bilanzen.

Heute haben wir es bei der Bilanz primär mit einem „Rechtsinstitut“ (Beisse, 1984) zu tun, dessen Elemente durch das BiRiLiG stärker als je zuvor gesetzlich geregelt wurden. Ein demokratischer Gesetzgeber muss bei allen rechtlichen Regelungen be-

strebt sein, die divergierenden Interessen aller durch ein Gesetz betroffenen Personengruppen fair auszugleichen. Das hat auch den Gesetzgeber 1985 (BiRiLiG vom 19.12.1985) veranlasst, eine bilanzielle „Interessenregelung“ im Sinne eines Kompromisses zwischen allen divergierenden Interessen zu suchen. Vom modernen Bilanz-Fachmann wird daher verlangt, dass er sich neben der Bilanztheorie sowohl in den rechtlichen Vorschriften zur Bilanz als auch in der Methodik zur Auslegung dieser Vorschriften auskennt. Grundlagen für Studium und Praxis auf diesen Gebieten zu vermitteln ist eines der Motive des vorliegenden Buches.

Ein weiteres Motiv ist die bei der empirisch-statistischen Bilanzforschung des IRW gewonnene Erfahrung, dass für den Außenstehenden aus Bilanzen trotz aller vom Gesetzgeber zugelassenen double standards (Spacek, 1964) durchaus brauchbare Informationen zu gewinnen sind. Dies gilt besonders für das Abwärts eines Unternehmens, welches ein externer Bilanz-Analytiker – zumindest wenn dieser Trend mehrere Jahre anhält – recht klar erkennen kann. Die empirisch-statistischen Ergebnisse erweisen, dass bestimmte Jahresabschluss-Kennzahlen eine Krise schon drei Jahre vor einer Leistungsstörung deutlich anzeigen. Die gefundenen Kennzahlen sind: eine Eigenkapitalquote, eine Eigenkapitalrentabilität und eine Kapitalrückflussquote. Diese Kennzahlen lassen sich bei mehreren schlechten Jahren in Folge auch mit erheblicher Bilanzpolitik kaum beeinflussen. Die Bilanz wird so zur Grundlage einer Frühwarnung vor Leistungsstörungen.

Diese Eigenschaft des „Rechtsinstituts“ Bilanz kann auch der Bilanzierende nutzen, um zu kontrollieren, wie er anhand der Bilanz von Außenstehenden, vor allem von professionellen Kreditgebern, beurteilt wird. Gleichzeitig erweist sich in den letzten Jahren, dass Unternehmen von ihren Kapitalgebern nur dann hinreichend Kapital erhalten, wenn die „Investor Relations“ verbessert werden. Dazu tragen aussagefähige Bilanzen wesentlich bei.

Das vorliegende Buch steht in der münsterischen Tradition der Auseinandersetzung mit Fragen des Bilanzrechtes, die von Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Leffson Mitte der sechziger Jahre mit seinem Buch „Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB, 1. Aufl., 1964) begründet worden ist. Mit den „Bilanzen“ versuchen wir auf dieser Basis, jeden einzelnen Bilanz- (und GuV-)Posten mit einem weiterentwickelten GoB-System und den ergänzenden handelsrechtlichen HGB-Vorschriften zu ermitteln.

In der Nachfolge von Ulrich Leffson auf dem Wirtschaftsprüfungs-Lehrstuhl seit 1979 in Münster gehören die „Bilanzen“ zu den Vorlesungsaufgaben des Autors. Das Buch ist auf diesen Grundlagen als eine echte Teamarbeit aller Mitarbeiter des Instituts für Revisionswesen entstanden. [...]

Münster, 15. September 1991

Jörg Baetge

## Danksagungen zu Vorauflagen

Auch die Vorauflagen wurden unter intensiver Mitarbeit damaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angefertigt, deren Wirken bis in die aktuelle Auflage hineinreicht. Daher bedanken wir uns ausdrücklich auch bei den im Folgenden genannten Personen für ihre engagierte und kompetente Unterstützung:

16. Auflage 2021: Jonas Metz (M.Sc.), Lukas Rohr (M.Sc.), Markus Sopp (M.Sc.), Lukas Wojtasik (M.Sc.);

15. Auflage 2019: Philipp Greiner (M.Sc.), Rebekka Hilser (M.Sc.), Jonas Metz (M.Sc.), Lukas Wojtasik (M.Sc.);

14. Auflage 2017: Rebekka Hilser (M.Sc.), Tobias Kahn (M.Sc.), Jonas Metz (M.Sc.), Mathias Turowski, Lukas Wojtasik (M.Sc.);

13. Auflage 2014: Dipl.-Ök. Matthias Hilser, Tobias Kahn (M.Sc.), Dipl.-Ök. Sascha Lambeck, Rebekka Pohlmann (M.Sc.) und Mathias Turowski;

12. Auflage 2012: Dipl.-Kfm. Peter Dittmar, Dipl.-Kfm. Fabian Graupe, Dipl.-Kfm. André Hater, Dipl.-Ök. Matthias Hilser, Dipl.-Kfm. Michael Janko, Dipl.-Kfm. Henner Klönne, Dipl.-Ök. Sascha Lambeck, Dipl.-Ök. Ilka Lappenküper, Markus May (M.Sc.), Dr. Tatjana Oberdörster, Dipl.-Ök. Thorsten Ohliger, Dr. Alexander Olbrich, Dipl.-Math. Florian Steinbach und Mathias Turowski;

11. Auflage 2011: Dipl.-Ök. Matthias Hilser, Dipl.-Kffr. Kathrin Köhling, Dipl.-Kfm. Ulf Kühle, Dipl.-Ök. Sascha Lambeck, Dipl.-Kfm. Torsten Moser, Dipl.-Ök. Thorsten Ohliger und Dipl.-Math. Florian Steinbach;

10. Auflage 2009: Dipl.-Kfm. Tobias Brembt, Dipl.-Kfm. Peter Brüggemann, Dipl.-Kfm. Tim Eckert, Dr. Timo Haenelt, Dipl.-Kfm. Boris Hippel, Dipl.-Ök. Andreas Hußmann, Dipl.-Kfm. Martin Jonas, Dipl.-Kfm. Henner Klönne, Dipl.-Ök. Tobias Köppen, Dipl.-Kfm. Ulf Kühle, Dr. Thorsten Melcher, Dipl.-Kfm. Torsten Moser, Dipl.-Kfm. Andreas Schmidt, Dipl.-Kfm. Matthias Schmidt, Dr. Roland Schulz, Dr. Henrik Solmecke, Dipl.-Kfm. Dominic Sommerhoff, Dipl.-Betriebswirt (FH) Ulf Spessert (M.B.A.) und Dr. Benedikt Wünsche;

9. Auflage 2007: Dipl.-Kfm. Christoph Berentzen, Dipl.-Kfm. Tobias Brembt, Dr. Benedikt Brüggemann, Dipl.-Kfm. Peter Brüggemann, Dipl.-Kffr. Claudia Coring, Dipl.-Kfm. Tim Eckert, Dipl.-Kfm. Timo Haenelt, Dipl.-Kfm. Boris Hippel, Dipl.-Kffr. Eva Klaholz, Dipl.-Kfm. Hannes Köhrmann, Dipl.-Kfm. Peter Koelen, Dipl.-Kfm. Ulf Kühle, Dipl.-Ök. Thorsten Melcher, Dr. Dirk Meth, Dipl.-Kfm. Sebastian Nimwegen, Dipl.-Kfm. Henrik Solmecke, Dipl.-Kfm. Dominic Sommerhoff, Dipl.-Kfm. Oliver Tinz und Dipl.-Kfm. Benedikt Wünsche;

8. Auflage 2005: Dipl.-Kfm. Benedikt Brüggemann, Dr. Rainer Heumann, Dipl.-Kffr. Eva Klaholz, Dr. Thomas Klaholz, Dipl.-Kfm. Dirk Meth, Dipl.-Kffr. Tatjana Oberdörster, Dipl.-Ök. Alexander Scheele, Dr. Eric Sickmann, Dipl.-Kfm. Thomas Ströher, Dipl.-Kffr. Inge Surrey und Dipl.-Kfm. Benedikt Wünsche;

7. Auflage 2003: Dipl.-Kfm. Ingo Brötzmann, Dipl.-Kffr. Christina Hagemeister, Dipl.-Kfm. Christian Heidemann, Dipl.-Kfm. Rainer Heumann, Dipl.-Kfm. Thomas Klaholz, Dipl.-Kfm. Achim Lienau, Dipl.-Kffr. Kristin Poerschke, Dipl.-Kfm. Cord Prigge, Dr. Michael Richter, Dipl.-Kfm. Eric Sickmann, Dipl.-Kfm. Jörn Stellbrink und Dipl.-Kffr. Inge Surrey;

6. Auflage 2002: Dipl.-Kfm. Ingo Brötzmann, Dipl.-Kffr. Christina Hagemeister, Dipl.-Kfm. Christian Heidemann, Dipl.-Kfm. Rainer Heumann, Dr. Jens Kümmel, cand. rer. pol. Achim Lienau, Dr. Thomas Linßen, Dipl.-Kffr. Sonja Matena, Dipl.-Kfm. Eric Sickmann, cand. rer. pol. Michael Waldeck, Dipl.-Kfm. Stefan Ziesemer und Dipl.-Kfm. Henning Zülch;

5. Auflage 2001: Dr. Wilfried Bechtel, Dr. Thomas Beermann, Dipl.-Kffr. Christina Hagemeister, Dipl.-Kfm. Matthias Hendler, Dr. Thorsten Hain, Dipl.-Kfm. Sebastian Hollmann, Dr. Dieter Kahling, Dr. Thomas Krolak, Dipl.-Kfm. Jens Kümmel, Dipl.-Kfm. Thomas Linßen, Dipl.-Kfm. Kai Niemeyer, Dipl.-Kfm. Marcus Plock, Dipl.-Kfm. Michael Richter, Dipl.-Kffr. Andrea Rolvering, Dipl.-Kfm. Jörn Stellbrink, Dr. Marc Vaubel, Dipl.-Kfm. Stefan Ziesemer und Dipl.-Kfm. Henning Zülch;

4. Auflage 1996: Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Armeloh, Dipl.-Kfm. Dieter Kahling und Dr. Isabel Sieringhaus;

3. Auflage 1994: Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Armeloh und Dr. Bernd Stibi;

2. Auflage 1992: Dipl.-Volksw. Holger Philipps, Dipl.-Kfm. Dirk Thoms-Meyer und Dipl.-Kfm. Carsten Uthoff;

1. Auflage 1991: Dr. Bernd Apelt, Dr. Wilfried Bechtel, Dipl.-Kfm. Markus Feidicker, Dr. Thomas R. Fischer, Dipl.-Kfm. Jochen Frysch, Dipl.-Kfm. Andreas Grünwald, Dipl.-Kfm. Dagmar Herrmann, Dipl.-Kffr. Dagmar Hüls, Dipl.-Kfm. Harald Köster, Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Dipl.-Kfm. Marcus Krumbholz, Dr. Dierk Paskert, Dipl.-Volksw. Holger Philipps, Dipl.-Kfm. Peter Roß, Dipl.-Kfm. Bernd Stibi und Dr. Antonius Wagner.

Münster und Wuppertal, im September 2021

Jörg Baetge  
Hans-Jürgen Kirsch  
Stefan Thiele

# Kapitel I: Grundlagen des Jahresabschlusses

## 1 Die Einordnung des Jahresabschlusses in das betriebliche Rechnungswesen

Die handelsrechtliche Rechnungslegung eines Unternehmens ist Teil seines betrieblichen Rechnungswesens. Dieses besteht im Wesentlichen aus den **Teilbereichen**

- Investitionsrechnung,
- Finanzrechnung,
- Kostenrechnung oder kalkulatorische Erfolgsrechnung sowie
- externes Rechnungswesen (mit Finanzbuchführung und Jahresabschluss).

Das **betriebliche Rechnungswesen** erfasst, speichert und verarbeitet betriebswirtschaftlich relevante quantitative Informationen über realisierte oder geplante Geschäftsvorgänge und -ergebnisse.<sup>1</sup> Somit dient es als Instrument, mit dem der Grad der Erreichung leistungswirtschaftlicher Ziele des Unternehmens geplant, dokumentiert und kontrolliert werden kann. Je nach ihrer Zwecksetzung sind die Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens unterschiedlich konzipiert. Ohne hier auf sämtliche Teilbereiche ausführlich einzugehen, werden die Rechengrößen der vier Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens kurz definiert und voneinander abgegrenzt (Übersicht I-2).

Investitionsentscheidungen basieren auf Kalkülen der **Investitionsrechnung**. Hier wird mit Auszahlungen (Zahlungsmittelausgängen) und Einzahlungen (Zahlungsmiteingängen), also mit Zahlungsstromgrößen, gearbeitet. Auch in der (prospektiven) Finanzplanung werden – allerdings künftige – Auszahlungen und Einzahlungen im Hinblick auf die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens (Liquidität)<sup>2</sup> verwendet, während in der **Finanzrechnung** die mittel- und langfristige Kapitalbeschaffung auf der Basis von Ausgaben und Einnahmen geplant wird.

---

1 Vgl. SCHIERENBECK, H./WÖHLE, C. B, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, S. 601 f.

2 Neben der Überschuldung (§ 19 InsO) sind Auslösetatbestände eines Insolvenzverfahrens die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) sowie die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO).

Unter Ausgaben verstehen wir alle Verminderungen des Nettogeldvermögens (Fonds liquider Mittel), wobei das Nettogeldvermögen als die liquiden Mittel zzgl. der Forderungen und abzgl. der Verbindlichkeiten definiert ist.<sup>3</sup> **Ausgaben** umfassen also

- alle Auszahlungen, die nicht zu Forderungszugängen bzw. Verbindlichkeitsabgängen führen,
- alle Verbindlichkeitszunahmen, die nicht gleichzeitig mit einer Einzahlung verbunden sind, und
- alle Forderungsabnahmen, die nicht gleichzeitig mit einer Einzahlung verbunden sind.

Dementsprechend sind **Einnahmen** alle Zunahmen des Nettogeldvermögens. Einnahmen setzen sich folglich zusammen aus

- allen Einzahlungen, die nicht zu Forderungsabgängen bzw. Verbindlichkeitszugängen führen,
- allen Forderungszunahmen, die nicht gleichzeitig mit einer Auszahlung verbunden sind, und
- allen Verbindlichkeitsabnahmen, die nicht gleichzeitig mit einer Auszahlung verbunden sind.

Zahlungsvorgänge, die lediglich eine Umschichtung zwischen den liquiden Mitteln und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bewirken, also die reinen Kreditbewegungen, gehören somit nicht zu den Einnahmen bzw. Ausgaben, sondern stellen (lediglich) Ein- und Auszahlungen dar.

Aufgabe der **Kostenrechnung** oder kalkulatorischen Erfolgsrechnung ist die Planung, Kontrolle und Dokumentation von Erfolgen in den leistungswirtschaftlichen Bereichen eines Unternehmens. Rechengrößen der Kostenrechnung sind Kosten und Leistungen.<sup>4</sup> Unter Kosten ist der leistungsbedingte bewertete Verzehr von Gütern und Diensten zu verstehen. Leistungen sind das bewertete Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit.

Im Folgenden befassen wir uns ausschließlich mit der externen Rechnungslegung, die auf der Finanzbuchführung<sup>5</sup> (pagatorische Bilanz- und Erfolgsrechnung) beruht. Die **Rechengrößen der Finanzbuchführung** sind

- das Vermögen und die Schulden als Bestandsgrößen, die sich in der Bilanz – jeweils für einen Stichtag – niederschlagen, sowie

---

3 Vgl. auch COENENBERG, A. G./FISCHER, T. M./GÜNTHER, T., Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 17.

4 Zu einem Überblick vgl. HABERSTOCK, L./BREITHECKER, V., Kostenrechnung I; MEFFERT, H., Kostenrechnung und Kostenrechnungssysteme.

5 Zu den Ursprüngen vgl. bereits PACIOLI, L., Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalita, Venedig 1494 sowie m. w. N. SCHNEIDER, D., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, S. 96-99. Ein Kurzporträt über Luca Pacioli findet sich bei LÜCK, W., „Luca Pacioli“, S. 101-103, sowie bei LUTTERMANN, C., Über Buchführung und Bilanzrecht, S. 600-605.

- die Aufwendungen (periodisierte Ausgaben) und die Erträge (periodisierte Einnahmen) als Stromgrößen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vom vorherigen bis zum aktuellen Stichtag kumuliert werden.

Als bilanzielles Vermögen (Aktiva) bezeichnen wir allgemein die Gesamtheit der in der **Bilanz** angesetzten und bewerteten Gegenstände, die mit Hilfe des bilanziellen Kapitals beschafft worden sind. Das bilanzielle Kapital (Passiva) gibt die Höhe der dem Unternehmen in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten finanziellen und sachlichen Mittel und deren Herkunft an. Insoweit zeigt das auf der Passivseite ausgewiesene Kapital als „Erinnerungsposten“<sup>6</sup> an, wie viele Mittel einmal zur Verfügung gestellt worden sind und ob diese Mittel von den Eignern des Unternehmens oder von seinen Gläubigern stammen. Das Kapital des Unternehmens darf somit nicht mit dessen Bestand an liquiden Mitteln gleichgesetzt werden. Das Kapital kann dem Unternehmen zum einen als Fremdkapital (Schulden) von unternehmensexternen Personen zeitlich begrenzt und zum anderen als Eigenkapital (Reinvermögen) von den Unternehmenseignern und hier z. T. ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt worden sein. Das Eigenkapital lässt sich auch als Saldo von Vermögen und Schulden interpretieren. Diese Differenz wird oft auch als Reinvermögen bezeichnet.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen		Eigenkapital (Reinvermögen)
		Fremdkapital (Schulden)

**Übersicht I-1:** *Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital des Unternehmens in der Bilanz*

Mit der **GuV** wird der vom Unternehmen erwirtschaftete Erfolg einer Periode, die den Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Stichtagen (üblicherweise ein Jahr) umfasst, ermittelt und ausgewiesen. Die Aufwendungen stellen die zu diesem Zweck periodisierten, d. h. auf die Abrechnungsperiode bezogenen Ausgaben dar,<sup>7</sup> die aus einem Güterverbrauch, Leistungs- oder Werteverzehr oder sonstigen das Reinvermögen mindernden Ausgaben in der jeweiligen Periode entstehen. Die Erträge sind die periodisierten Einnahmen, die aus einer Güter-, Leistungs- oder Werteveräußerung oder sonstigen das Reinvermögen mehrenden Einnahmen in der betrachteten Periode resultieren.

Die vier Begriffspaare Auszahlungen/Einzahlungen, Ausgaben/Einnahmen, Aufwendungen/Erträge und Kosten/Leistungen umschreiben bestimmte Kategorien von

<sup>6</sup> PREISER, E., Kapitalbegriff, S. 21.

<sup>7</sup> Vgl. ADAM, D., Kostenbewertung, S. 53.

Stromgrößen. Anhand der „negativen“ Komponenten Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten werden in folgender Übersicht inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Kategorien verdeutlicht:<sup>8</sup>

Auszahlungen		
(1)	(2)	(3)
Ausgaben		
(4)	(5)	(6)
Aufwendungen		
(7)	(8)	(9)
Kosten		

**Übersicht I-2:** Die Abgrenzung von Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten

Die in Übersicht I-2 dargestellten Kategorien der Rechengrößen des betrieblichen Rechnungswesens werden im Folgenden anhand einfacher **Beispiele** erläutert.

- (1) **Auszahlungen**, die **nicht** in der gleichen Periode auch zu **Ausgaben** führen, z. B. die Begleichung einer in einer Vorperiode entstandenen Verbindlichkeit in bar.
- (2) Geschäftsvorfälle, die mit einer **Auszahlung** verbunden sind und **gleichzeitig** auch zu einer **Ausgabe** führen, z. B. der Barkauf von Rohstoffen.
- (3) **Ausgaben**, die **nicht** in derselben Periode eine **Auszahlung** darstellen, entstehen bei Kreditbewegungen, die zu einer Verbindlichkeitszunahme, etwa bei Einkauf von Rohstoffen auf Ziel, oder zu einer Forderungsabnahme führen.
- (4) **Neutrale Ausgaben** liegen vor, wenn bei der Periodisierung von Ausgaben zu Aufwand bestimmte Ausgaben nicht oder in einer späteren Periode zu Aufwand werden. Zum Beispiel werden Anschaffungsausgaben für Grund und Boden i. d. R. nicht zu Aufwand. Neutrale Ausgaben liegen auch bei der Beschaffung von Rohstoffen vor, die in der Beschaffungsperiode nicht mehr verarbeitet werden. Anschaffungsausgaben für eine Maschine werden in der Periode der Beschaffung nur in der Höhe zu Aufwand, in welcher die Maschine in der Periode der Beschaffung abgeschrieben wird. Die in der Beschaffungsperiode neutralen Ausgaben sind somit der in der Beschaffungsperiode nicht abgeschriebene Rest der Anschaffungsausgaben.
- (5) Bei den **Aufwandsausgaben** sind Ausgaben und Aufwendungen derselben Periode zuzuordnen. Dies gilt z. B. für den Teil der Abschreibung einer Maschine, der in der Periode der Beschaffung vorgenommen wird, oder für den Verbrauch von

<sup>8</sup> Vgl. ähnlich HABERSTOCK, L./BREITHECKER, V., Kostenrechnung I, S. 21-28; ZIMMERMANN, G., Grundzüge der Kostenrechnung, S. 16-22; AHLERT, D./FRANZ, K.-P./KAEFER, W., Betriebswirtschaftslehre, S. 37 f.; LÜCK, W., Ausgaben und Einnahmen, Sp. 102-106. Dort finden sich auch entsprechende Ausführungen zu den „positiven“ Komponenten.

in derselben Periode beschafften Rohstoffen.

- (6) Dieser Fall resultiert aus der unterschiedlichen Periodisierung von Ausgaben und Aufwendungen. **Aufwendungen**, denen in derselben Periode **keine Ausgaben** gegenüberstehen, entstehen z. B. bei dem erfolgswirksamen Verbrauch von in der Vorperiode beschafften und bezahlten Rohstoffen.
- (7) **Neutrale Aufwendungen** einer Periode führen entweder nicht oder in einer anderen Periode zu Kosten. Im ersten Fall unterscheidet man zwischen betriebsfremden Aufwendungen (z. B. Spenden für karitative Zwecke, Reparaturen an nicht betriebsnotwendigen Gebäuden) und betrieblichen, indes außergewöhnlichen Aufwendungen, die nicht als Kosten i. S. eines normalen Werteverzehrs zu qualifizieren sind (z. B. außergewöhnliche Forderungsausfälle, Katastrophenschäden, Währungsverluste). Der zweite Fall umfasst z. B. Aufwendungen, die erst in späteren Perioden Kosten werden, etwa steuerlich motivierte höhere handelsrechtliche Abschreibungen.
- (8) Soweit sich Aufwendungen und Kosten decken, spricht man von **Zweckaufwand** bzw. **Grundkosten**. Zum Beispiel sind Akkordlöhne oder Transportkosten Aufwendungen und Kosten derselben Periode.
- (9) Bei den **kalkulatorischen Kosten** unterscheidet man Zusatzkosten und Anderskosten. Den Zusatzkosten steht kein Aufwand gegenüber (z. B. kalkulatorischer Unternehmerlohn, kalkulatorische Eigenkapitalzinsen). Sie werden auch als wesensverschiedene Kosten bezeichnet. Den Anderskosten steht Aufwand in anderer Höhe gegenüber. Dies ist z. B. der Fall, wenn zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen in der Kosten- und Leistungsrechnung die gestiegenen Wiederbeschaffungswerte und zur Berechnung der bilanziellen (oder buchhalterischen) Abschreibungen in der pagatorischen Erfolgsrechnung die tatsächlichen Anschaffungsausgaben des Vermögensgegenstandes zugrunde gelegt werden. Die Anderskosten werden auch als bewertungsverschiedene Kosten bezeichnet.

Der handelsrechtlichen GuV liegen periodisierte Ausgaben und Einnahmen und damit Aufwendungen bzw. Erträge als Stromgrößen zugrunde. Die Bestandsgrößen Vermögen und Schulden ergeben sich, wenn bestimmte Zahlungsgrößen nicht als Aufwand bzw. Ertrag in der GuV verrechnet, sondern als Vermögensgegenstand bzw. Schuld in der Bilanz aktiviert bzw. passiviert werden.

Bei Einzelkaufleuten bilden die Bilanz und die GuV den **handelsrechtlichen Jahresabschluss**. Dasselbe gilt für Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), bei denen zumindest einer der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist. Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften) müssen zusätzlich einen Anhang aufstellen, der als dritter Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses die Bilanz und die GuV erläutert. Mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss soll die wirtschaftliche Lage des rechnungslegenden Unternehmens gegenüber unternehmensexternen Adressaten (z. B. Gläubi-

gern) und unternehmensinternen Adressaten (z. B. Geschäftsleitung) abgebildet werden, wobei gerade die unternehmensinternen Adressaten auch auf die anderen Bereiche des Rechnungswesens zurückgreifen können.

Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist für seine Adressaten letztlich das vom Ersteller des Jahresabschlusses „gemalte“ **Bild<sup>9</sup> der Elementaraufgaben** des Unternehmens – Beschaffung, Produktion und Absatz – im Hinblick auf die Erreichung der gesetzten monetären Unternehmensziele. Der Jahresabschluss kann seine Aufgabe allerdings nur im Hinblick auf solche Ziele leisten, die sich eindeutig als Mengen- und Wertgrößen quantifizieren lassen. Diese Aufgabe wird im Folgenden anhand der zwei für den Bestand eines Unternehmens bedeutsamsten ökonomischen Ziele verdeutlicht.

## 2 Der Bezug der externen Rechnungslegung zu den Unternehmenszielen

### 21 Die wesentlichen monetären Ziele

Die Ziele jeder unternehmerischen Tätigkeit lassen sich auf **zwei wesentliche ökonomische Motive** zurückführen. Wie jeder ökonomisch handelnde Mensch möchte der Unternehmer **Geld verdienen** und gleichzeitig seine **Verdienstquelle sichern**. Entsprechendes gilt für das angestellte Management eines Unternehmens. Es muss eine angemessene Verzinsung des von den Anteilseignern eingesetzten Kapitals erwirtschaften, um die Anteilseigner zufriedenzustellen. Diese Verzinsung oder Rentabilität sollte die Rentabilität einer alternativen Anlage des eingesetzten Kapitals auf dem Kapitalmarkt zumindest um den geschätzten Risikozuschlag der unternehmerischen Betätigung übersteigen. Das Management muss somit für den oder die Anteilseigner mit dem Unternehmen verdienen, d. h. ein Einkommen auf das eingesetzte Kapital erzielen, das die Anteilseigner dem Unternehmen entziehen können. Außerdem muss der Bestand der Verdienstquelle „Unternehmen“ gesichert werden, d. h., wenigstens das nominelle Kapital des Unternehmens muss erhalten bleiben,<sup>10</sup> um auch künftig mit dem Unternehmen Geld verdienen zu können.

Diese beiden wesentlichen ökonomischen Ziele – das Verdienstziel und das Sicherheitsziel – können je nach **Interessenlage** des (Eigen-)Kapitalgebers bzw. des Managements unterschiedlich gewichtet werden. Ist für den Eigenkapitalgeber das momentane Einkommen bedeutsamer als dessen Dauerhaftigkeit, wird er versuchen, möglichst kurzfristig Gewinne zu erwirtschaften und dem Unternehmen möglichst viel vom positiven Unternehmenserfolg zu entziehen. Der entzogene verdiente Eigenkapitalzuwachs steht dem Unternehmen fortan nicht mehr zur Verfügung. Der Ent-

---

9 Vgl. auch SCHRUF, L., Der neue Bestätigungsvermerk, S. 185.

10 Vgl. zur Kapitalerhaltung und den verschiedenen Kapitalerhaltungskonzeptionen z. B. SCHILDBACH, T., Substanz- und Kapitalerhaltung, Sp. 1888-1901; COENENBERG, A. G./HALLER, A./SCHULTZE, W., Jahresabschluss, S. 1337-1342.

zug von Eigenkapital bedeutet gleichzeitig, dass die Bestandsfestigkeit des Unternehmens und damit das Sicherheitsziel vom Eigenkapitalgeber geringer veranschlagt wird als das Verdienstziel. Wird der Unternehmenserfolg hingegen einbehalten und auf diese Weise das Eigenkapital erhöht, muss das Verdienstziel des Eigenkapitalgebers in diesem Moment hinter das Sicherheitsziel zurücktreten, denn die wesentliche Eigenschaft von Eigenkapital besteht darin, etwaige Verluste abfangen zu können und die Arbeitsfähigkeit des Unternehmens auf diese Weise zu erhalten.<sup>11</sup> Betonen die Manager und die Anteilseigner das Ziel, die Verdienstquelle zu sichern,<sup>12</sup> indem ein Teil des Unternehmenserfolges nicht entnommen wird und dieser die Eigenkapitalbasis des Unternehmens stärkt oder indem darüber hinaus zusätzliches Eigenkapital durch die Anteilseigner zugeführt wird, wird die Bestandsfestigkeit des Unternehmens erhöht. Die Einbehaltung von Unternehmenserfolgen wird als Thesaurierung bezeichnet und stellt eine Maßnahme der Innenfinanzierung dar. Die Zuführung von neuem Eigenkapital durch neue Einlagen von Anteilseignern – etwa im Wege der Emission von Aktien – ist eine Maßnahme der Außenfinanzierung.<sup>13</sup>

Die Dominanz des Sicherheitsziels im Fall der **Thesaurierung** wird indes relativiert, wenn man bedenkt, dass die Einbehaltung von Gewinnen mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung der Ertragslage führen soll. Zum einen entsteht dem Unternehmen durch die Thesaurierung kein zusätzlicher Zinsaufwand, zum anderen vergrößern sich die Spielräume für weitere rentable Investitionen und für die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals.

## 22 Die Gründe für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Zur Beurteilung, ob Geld verdient und die Verdienstquelle gesichert werden konnte, wird ein Jahresabschluss benötigt. Gemäß § 242 Abs. 3 enthält der handelsrechtliche Jahresabschluss zumindest eine Bilanz und eine GuV. Durch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage lässt er vielfältige Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens und dessen Entwicklung in der vergangenen Periode zu. Durch die bereitgestellten **Informationen für alle am Unternehmen interessierten Interessengruppen** können diese abschätzen, bis zu welchem Grad die jeweils gewünschten Ziele zum Stichtag oder im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr erreicht wurden. Voraussetzung für die Vergleichbarkeit ist, dass aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse nach einheitlichen Regeln erstellt werden sowie gegebene Wahlrech-

---

11 Vgl. zu den Funktionen des Eigenkapitals ausführlich Kap. X Abschn. 12.

12 Hier soll nicht der Eindruck vermittelt werden, dass die Interessen von Managern und Eigentümern stets konvergieren. Indes werden nicht selten Manager versuchen, ihre Interessen zu Ungunsten der Eigner durchzusetzen. Probleme und Lösungsmöglichkeiten bei Interessenkonflikten behandelt die Prinzipal-Agent-Theorie; der interessierte Leser sei diesbezüglich vor allem auf das die Rechnungslegung betreffende Schrifttum verwiesen. Vgl. z. B. EWERT, R., Rechnungslegung, Gläubigerschutz und Agency-Probleme; HARTLE, J., Möglichkeiten der Entobektivierung der Bilanz, S. 104-167.

13 Zur Systematik der Finanzierungsformen vgl. DRUKARCZYK, J., Finanzierung, S. 29-37; PERRIDON, L./STEINER, M./RATHGEBER, A., Finanzwirtschaft der Unternehmung, S. 429-656.

te und Spielräume stets in gleicher Form genutzt werden (Stetigkeitsgebot). Durch die Normierung einheitlicher Rechnungslegungsvorschriften können darüber hinaus verschiedene Unternehmen verglichen und z. B. als Investitionsalternative gegenübergestellt werden.

Damit der Fortbestand des Unternehmens und damit die Möglichkeit Geld zu verdienen nicht durch zu hohe Entnahmen gefährdet wird, dient der Jahresabschluss als wesentliche **Informationsquelle für die Ausschüttungsbemessung**. Nur der durch Rechnungslegungsnormen objektivierter Gewinn kann maximal ausgeschüttet werden. Ob dies letztendlich geschieht oder ob ein Teil des Gewinns oder der gesamte Gewinn thesauriert wird, hängt davon ab, wie sich die verschiedenen Interessengruppen einigen. Durch diesen Substanzschutz wird ein grundsätzlicher Gläubigerschutz erreicht.

Speziell für potentielle Investoren und Fremdkapitalgeber stellt der Jahresabschluss zusätzlich eine wesentliche **Basis für Investitionsentscheidungen und Kreditvergaben** dar. Aus dem Jahresabschluss werden Indizien für die Sicherheit der Geldanlage bzw. des Kredites und für die Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt.

Der Jahresabschluss stellt zudem eine wesentliche Ist- bzw. Soll-Größe bei der Unternehmensplanung dar. Er dient intern als wichtige **Grundlage für die Unternehmensplanung** und kann ferner z. B. bei Unternehmensbewertungen auch von externen Parteien herangezogen werden, um Prognosen zu plausibilisieren.

Aus Sicht des Gesetzgebers sowie bei vertraglichen Regelungen stellen Jahresabschlüsse und die darin enthaltene Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eine wesentliche **Basis für Rechtsfolgen** dar. Welche dies sein können, hängt von den Zwecken und Grundsätzen des zugrunde liegenden Rechnungslegungssystems ab, da dieses einen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte des Jahresabschlusses hat.<sup>14</sup> Bspw. stellt der handelsrechtliche Jahresabschluss aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips die Basis der Steuerbilanz und damit letztendlich einen wesentlichen Teil der Steuerbemessungsgrundlage dar. Auch werden Sachverhalte wie die Ausschüttungsbemessung oder wesentliche Informationspflichten des Managements gegenüber den Anteilseignern an den handelsrechtlichen Jahresabschluss gekoppelt. Auf Vertragsebene können bspw. sog. Financial Covenants – bei der Kreditvergabe vorab festgelegte finanzielle Schwellenwerte – an den Jahresabschluss gebunden werden. Werden diese vom Unternehmen über- oder unterschritten, kann dies negative Folgen haben, wie z. B. eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung für einen gewährten Kredit.

Die Normierung von Rechnungslegungsvorschriften führt – auch im Zusammenhang mit der Managemententlohnung – zu einer **Reduzierung von Prinzipal-Agent-Problemen**<sup>15</sup>, da Handlungsspielräume des Managements auf rechtlich zulässige Sachverhaltsgestaltungen und rechtlich zulässige Bilanzpolitik beschränkt werden.<sup>16</sup> Bei durchsetzbaren Rechnungslegungsvorschriften werden unzulässige Handlungen sank-

---

14 Zu den Zwecken und Grundsätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung vgl. Kap. II.

15 Allgemein zur Prinzipal-Agenten-Theorie vgl. stellvertretend JOST, P.-J., Prinzipal-Agenten-Theorie.

Das bewährte Autorenteam Baetge/Kirsch/Thiele führt im **Lehrbuch Bilanzen** erneut umfassend in das komplexe Gebiet der externen Rechnungslegung ein. Zahlreiche Abbildungen und **praxisrelevante Beispiele** veranschaulichen die Bilanzierung im Einzelabschluss nach HGB und IFRS.

Die 17. Auflage des Standardwerks wurde **umfassend aktualisiert und überarbeitet**, wobei das bewährte Konzept beibehalten wurde. Zunächst werden in jedem Kapitel die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches erläutert, anschließend werden die entsprechenden Regelungen der IFRS dargestellt.

Die Inhalte wurden an **die neuesten Entwicklungen** in der nationalen und internationalen Standardsetzung sowie im Schrifttum angepasst. Die vorliegende Auflage berücksichtigt die vollständig umgesetzten Regelungen der **Corporate Sustainability Reporting Directive**, die Einführung der **European Sustainability Reporting Standards** und die Anforderungen gemäß der **EU-Taxonomie-Verordnung**. Zudem werden die neuen Regelungen zum **Ertragsteuerinformationsbericht** dargestellt. Im gesamten Werk wurden neue Beispiele zu ausgewählten Bilanzierungsfragen ergänzt.

„Bilanzen“ richtet sich gleichermaßen an **Studierende** als Lehrbuch sowie an alle, die sich in der **Unternehmens- und Beratungspraxis** mit diesem Thema auseinandersetzen und ein aktuelles sowie verlässliches Nachschlagewerk suchen.

Das Buch:

- unterstützt beim betriebswirtschaftlichen Studium mit dem Schwerpunkt Rechnungslegung,
- dient als Nachschlagewerk für Theorie und Praxis,
- ist ein Leitfaden zur Erstellung eines Jahresabschlusses
- und unterstützt bei der Vorbereitung auf die Berufsexamen zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Ergänzt wird das Lehrbuch durch das ebenfalls im IDW Verlag erschienene **Übungsbuch Bilanzen** desselben Autorenteam, das inhaltlich und strukturell auf dieses Werk abgestimmt ist. Zum Thema der Konzernrechnungslegung liegen im IDW Verlag die Werke **Konzernbilanzen** und **Übungsbuch Konzernbilanzen** vor.

